

§. 1.

Wie bereits durch das Grundbuchpatent vom 1. Jänner 1809 angeordnet ist, darf von den zu einer bürgerlichen Besetzung als untrennbar zugetheilten Grundstücken, wie sie das Grundbuch ausweist, weder ein Theil abgetrennt, noch die bestiftete Besetzung selbst zertheilt werden.

§. 2.

Jede bestiftete bürgerliche Realität, darf in der Regel nur von einem Eigenthümer besessen und benützt werden. Nur den Ehegatten gestatten Wir ausnahmsweise eine solche Realität, als gemeinschaftliches ungetheiltes Miteigenthum zu besitzen, und zu benützen.

§. 3.

Jede bestiftete bürgerliche Realität kann daher nur Einem Kinde verkauft, abgetreten, oder letztwillig vermacht werden, und hat im Falle der gesetzlichen Erbfolge dem ältesten Sohne wenn er zur Besorgung der Wirthschaft tauglich ist, sonst aber dem, nach dem Alter ihm nächsten und im Abgang eines Sohnes der ältesten Tochter zuzufallen.

§. 4.

Im Falle des Ablebens eines im Miteigenthum bestellt gewesenen Ehegatten, steht dem überlebenden Ehegatten das Recht zu, auch den erledigten Theil sohin die ganze bestiftete Realität an sich zu lösen. Will oder kann von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht werden, so ist der überlebende Ehegatte, sein Miteigenthumsrecht den Erben des verstorbenen Ehegatten nach den Bestimmungen des §. 6. zu überlassen verpflichtet.

§. 5.

Die Anordnung des §. 4. hat auch in dem Falle Platz zu greifen, wenn aus zwei oder mehreren gemeinschaftlichen Miteigenthümern einer bestifteten Realität einer oder der andere mit Tod abgeben sollte.

§. 6.

Wer eine bestiftete bürgerliche Besetzung oder einen ideellen Miteigenthums Anteil derselben auf die in den §§ 3, 4 und 5 bemerkte Art an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Gutes, wie selber entweder durch gütliches Einverständnis oder eine ordentliche gerichtsmässige Schätzung bestimmt wird; zu befriedigen.

§. 7.

Eine entgeltliche, oder unentgeltliche aus was immer für einem Rechtstitel entspringende Veräußerung unter Lebenden einer im ungetheilten